

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff
Handelsname : DIAMMONPHOSPHAT
Chemischer Name : Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat
EG-Nr. : 231-987-8 , 231-764-5
CAS-Nr. : 7783-28-0, 7722-76-1
Artikelnummer : 113476100

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Düngemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Omya (Schweiz) AG AGRO
Baslerstrasse 42
4665 Oftringen
T +41627892929 - F +41627892077

E-Mail sachkundige Person:

sdb.ch@omya.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemischer Name : Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat
CAS-Nr. : 7783-28-0, 7722-76-1
EG-Nr. : 231-987-8 , 231-764-5

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Name	Produktidentifikator	%
Diammoniumphosphat	(CAS-Nr.) 7783-28-0 (EG-Nr.) 231-987-8 (REACH-Nr) 01-2119490974-22-xxxx	≥70
Ammoniumdihydrogenorthosphat	(CAS-Nr.) 7722-76-1 (EG-Nr.) 231-764-5 (REACH-Nr) 01-2119488166-29-xxxx	≥10
Ammoniumsulfat (Verunreinigung)	(CAS-Nr.) 7783-20-2 (EG-Nr.) 231-984-1	
Magnesiumsulfat (Verunreinigung)	(CAS-Nr.) 7487-88-9 (EG-Nr.) 231-298-2	
Calciumsulfat (Verunreinigung)	(CAS-Nr.) 7778-18-9 (EG-Nr.) 231-900-3	

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kohlendioxid (CO ₂), Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Ammoniak. Phosphoroxide.
---	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Sonstige Angaben	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften.
------------------	----------------------------------

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. ABSCHNITT 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staubbildung vermeiden. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten. Vor Feuchtigkeit schützen.
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Vor Feuchtigkeit schützen. Zersetzung beginnt bei >155° C.
Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht lagern mit: brennbare Stoffe.
Lager : Vor Hitze schützen. Vor Feuchtigkeit schützen. Das Produkt ist hygroskopisch.
Verpackungsmaterialien : Papier. Polyethylen. Polypropylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat (7783-28-0, 7722-76-1)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
	Die allgemeinen Staubgrenzwerte von 3 mg/m ³ für die alveolengängige (A-Staub) und von 10 mg/m ³ für die einatembare (E-Staub) Fraktion, sind zu beachten. www.suva.ch

Calciumsulfat (7778-18-9)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Sulfate de calcium / Calciumsulfat [Gips]
MAK (mg/m ³)	3 mg/m ³ (a)
Kritische Toxizität	Formal
Notation	SS _c

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Calciumsulfat (7778-18-9)	
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.07.2019

Diammoniumphosphat (7783-28-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8.3 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	5.9 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.42 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.45 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	4.17 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

Ammoniumdihydrogenorthophosphat (7722-76-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	34.7 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6.1 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	2.1 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.8 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	20.8 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	1.7 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0.17 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staubbildung vermeiden.

Handschutz:
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Nitrilkautschuk. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Augenschutz:
Schutzbrille. EN 166

Haut- und Körperschutz:
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340. EN ISO 13982

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P1. EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Staub nicht einatmen. Hände waschen vor den Pausen und nach der Arbeit. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Granulat.
Farbe	: Grau. Gelb. Schwarz. Verschiedene.
Geruch	: schwach. Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: 155 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: > 155 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht entzündlich
Dampfdruck	: 0.0762 Pa
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1.62
Löslichkeit	: Wasser: 100 g/l (20 °C)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte	: ≈ 1000 kg/m ³
Teilchengröße	: 2 mm - 5 mm

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Hygroskopisch. Zersetzung beginnt bei >155° C.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien. Starke Säuren. Kupfer. Brennbare Stoffe.

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ammoniak. Phosphoroxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Diammoniumphosphat (7783-28-0)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg (OECD-Methode 425)
LD50 Dermal Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 5 mg/l/4h

Ammoniumdihydrogenorthophosphat (7722-76-1)	
LD50 oral Ratte	3252 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 5 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Bei normalem Gebrauch keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen bekannt. Kein unverdünntes Produkt in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Diammoniumphosphat (7783-28-0)	
LC50 Fische 1	155 mg/kg (96h; LC50 Fische 1)
EC50 Daphnia 1	1340 mg/l (24h; EC50 Daphnia 1)
EC50 72h algae	> 100 mg/l (72h; Selenastrum capricornutum)

Ammoniumdihydrogenorthophosphat (7722-76-1)	
LC50 Fische 1	> 85.9 mg/l (96 h; Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); (OECD-Methode 203))

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

EC50 Daphnia 1	1790 mg/l (72 h, Daphnia carinata)
EC50 72h algae	> 97.1 mg/l (72 h, Pseudokirchneriella subcapitata, (OECD-Methode 201))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat (7783-28-0, 7722-76-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Ammoniumdihydrogenorthosphat (7722-76-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

Ammoniumsulfat (7783-20-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

Magnesiumsulfat (7487-88-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat (7783-28-0, 7722-76-1)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Ammoniumdihydrogenorthosphat (7722-76-1)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar.

Ammoniumsulfat (7783-20-2)	
Bioakkumulationspotenzial	nicht bioakkumulierbar.

Magnesiumsulfat (7487-88-9)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar.

12.4. Mobilität im Boden

Ammoniumdihydrogenorthosphat (7722-76-1)	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

Ammoniumsulfat (7783-20-2)	
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar.

Magnesiumsulfat (7487-88-9)	
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat (7783-28-0, 7722-76-1)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Komponente	
Diammoniumphosphat (7783-28-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Ammoniumdihydrogenorthosphat (7722-76-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Ammoniumsulfat (7783-20-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Magnesiumsulfat (7487-88-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Calciumsulfat (7778-18-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Schweiz - Empfehlungen : Entsorgung nach Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600).
- Schweiz - Abfallcode (VeVA, SR 814.610) : 02 01 09 - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:	
Referenzcode	Anwendbar auf
65.	Diammoniumphosphat ; Ammoniumdihydrogenorthosphat ; Ammoniumsulfat

Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

Diammoniumphosphat; Ammoniumdihydrogenorthosphat ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

DIAMMONPHOSPHAT unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

DIAMMONPHOSPHAT unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.
VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Nationale Vorschriften : Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV; SR 916.171).
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) : Nicht anwendbar

Lagerklasse (LK) : LK 11/13 - Feste Stoffe

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) : Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten., Klasse 3
Emissionskonzentration darf den folgenden Wert nicht überschreiten: 5 mg/m³

Störfallverordnung (StfV, SR 814.012) : Nicht anwendbar

CH - VOC (SR 814.018) : 0 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways)

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle
akb	andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BAT	Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CH	Schweiz
ChemV	Chemikalienverordnung (SR 813.11)
CH-VOC	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DüV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, SR 916.171)
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LK	Lagerklasse
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LRV	Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)
MAK	maximaler Arbeitsplatzkonzentrationsgrenzwert
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S	Sonderabfälle
SDB	Sicherheitsdatenblatt

DIAMMONPHOSPHAT

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

STP	Kläranlage
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StFV	Störfallverordnung (SR 814.012)
TLM	Median Toleranzgrenze
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600)

Datenquellen : Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten. IUCLID-Dossier der ECHA.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.